

Marco Spindler

Psychotherapie trifft Steuerrecht – Einsteigerguide für Praxisgründer*innen

Als approbierte*r Psychotherapeut*in steht man irgendwann vor der bedeutenden Frage: Angestellt tätig sein oder lieber die eigene Praxis aufbauen? Doch gerade für junge Psychotherapeut*innen, die sich erstmalig niederlassen, ist es nicht ganz leicht, alle grundlegenden Voraussetzungen und Regelungen zu kennen. Allein schon aus berufsrechtlichen Gründen sind viele Details zu beachten, bei denen die Psychotherapeutenkammer als Ansprechpartner die erste Wahl ist. Dazu kommen zahlreiche steuerrechtliche Anforderungen, die erfüllt werden müssen und am besten mit einem steuerlichen Berater zu klären sind. Doch was sind eigentlich die wichtigsten steuerlichen Eckpunkte für Praxisgründer?

Zunächst müssen Psychotherapeut*innen, die als Einzelkämpfer eine eigene Praxis aufbauen wollen, eine steuerliche Anmeldung beim Finanzamt einreichen. Hierfür gibt es einen speziellen Fragebogen zur steuerlichen Erfassung, der auf der Webseite des Bundesministeriums für Finanzen unter www.formulare-bfinv.de heruntergeladen und bequem am Bildschirm ausgefüllt werden kann.

Tipp: Nutzen Sie hierfür die ebenfalls auf der Seite verlinkte Ausfüllhilfe oder fragen Sie Ihren steuerlichen Berater um Rat. Am besten füllen Sie den Fragebogen mit ihm zusammen aus.

Beim Ausfüllen des Fragebogens haben Sie verschiedene Alternativen. So sollten Sie beispielsweise überlegen, ob Sie dem Finanzamt eine Lastschrift-Einzugsermächtigung erteilen möchten, wenn Sie termingerechte Zahlungen in der Vergangenheit immer mal wieder vergessen haben. Denn das Finanzamt fordert auf jede verspätete Zahlung ein Prozent vom auf hundert abgerundeten Zahlungsbetrag als Säumniszuschlag für jeden angefangenen Monat der Versäumnis. Dies kann sich bei nicht ganz so akkuratem Zahlungsverhalten schnell summieren. Der vermeintliche Vorteil einer Selbstzahlung, dass Sie in ungünstigen finanziellen Situationen lieber selber entscheiden, wer als erstes sein Geld bekommt, sollte Sie nicht darüber hinwegtäuschen, dass das Finanzamt im Zweifel sowieso das Konto pfänden darf und dies auch tut.

Gewinnprognose entscheidet über Vorauszahlungen

Der Vorteil für Sie als Freiberufler ist, dass Sie mangels Gewerbebetrieb weder Gewerbesteuer zahlen noch eine Gewerbesteuererklärung abgeben müssen. An der Einkommensteuer führt jedoch kein Weg vorbei. Das Finanzamt wird Ihnen also in jedem Fall eine Einkommensteuernummer erteilen, da sie bis zum 31. Juli des Folgejahres eine Einkommensteuererklärung abgeben müssen. Werden sie steuerlich vertreten, hat dies den angenehmen Nebeneffekt, dass die Steuerklärungen erst zu Ende Februar des übernächsten Jahres abgegeben werden müssen.

Je nach dem, mit wieviel Gewinn Sie im Jahr der Praxisgründung rechnen, wird das Finanzamt unterjährige Einkommensteuervorauszahlungen festlegen, die jeweils zum 10. März, 10. Juni, 10. September und 10. Dezember des jeweiligen Jahres vor auszuzahlen sind. Auch wenn dies Existenzgründern allgemein schwerfällt, sollten Sie Ihren erwarteten Gewinn möglichst gewissenhaft schätzen und im Fragebogen angeben. Denn wenn Sie sich vorstellen, dass Sie im Gründungsjahr bereits einen Gewinn von 30.000 Euro erzielen, kann sich daraus vereinfachend betrachtet bereits Einkommensteuer in Höhe von bis zu 6.000 Euro ergeben. Je nach Höhe der Vorsorgeaufwendungen und des Familienstands wird dieser Betrag in der Regel zwar geringer sein. Doch es summiert sich trotzdem.

Wird die Steuererklärung für das Jahr 2020 beispielsweise erst Ende des darauffolgenden Jahres 2021 abgegeben, wird das Finanzamt neben der Einkommensteuer für 2020 auch gleich für das Jahr 2021 sogenannte nachträgliche Vorauszahlungen in gleicher Höhe festsetzen. Diese treffen dann nicht selten mit der Vorauszahlung für das erste Quartal 2022 zusammen, sodass dann innerhalb von kurzer Zeit annahmegemäß direkt 13.500 Euro (6.000 Euro für 2020 + 6.000 Euro für 2021 + ¼ von 6000 Euro für 2022) fällig würden. Wer also im Fragebogen zur steuerlichen Erfassung eher pessimistische Angaben gemacht hat, der sollte zumindest über gute Rücklagen verfügen, um die aufgeschobenen Steuerzahlungen später begleichen zu können.

Umsatzsteuer

Auch wenn grundsätzlich Psychotherapeut*innen nur umsatzsteuerfreie (heilkundliche) Leistungen erbringen und dadurch auch nicht berechtigt sind, die ihnen von anderen Unternehmern in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer geltend zu machen, müssen sie zumindest jährlich eine Umsatzsteuerjahreserklärung bis zum 31. Juli des Folgejahres abgeben. Daher wird nach der steuerlichen Anmeldung vom Finanzamt immer auch eine Umsatzsteuernummer mitgeteilt.

Auch wenn Sie als Existenzgründer*in neben der heilkundlichen Psychotherapie umsatzsteuerpflichtige Tätigkeiten, wie zum Beispiel Gutachter- und Dozententätigkeiten oder Coaching erbringen, ist es in den meisten Fällen pragmatisch, die Kleinunternehmerregelung in Anspruch zu nehmen. Kleinunternehmer ist seit 2020, wer im vergangenen Jahr (2019) nicht mehr als 22.000 Euro grundsätzlich umsatzsteuerpflichtige Umsätze erzielt hat und diese Einnahmen im laufenden Jahr (2020) voraussichtlich 50.000 Euro nicht übersteigen werden.

Ist also beispielsweise durch abgeschlossene Verträge oder Ähnliches zum Jahresbeginn absehbar, dass diese Grenze voraussichtlich überschritten wird, kann die Kleinunternehmerregelung für dieses Jahr nicht beansprucht werden. Sofern der steuerpflichtige Gesamtumsatz in einem Jahr allerdings tatsächlich 22.000 Euro übersteigt, ist die Kleinunternehmerregelung ab dem Folgejahr nicht mehr möglich. Gerade bei Personaltrainer*innen, die im Coaching-Bereich gegenüber Firmenkunden tätig werden, kann diese Grenze durchaus schnell überschritten werden.

Im Gründungsjahr mit unter Umständen nur wenigen Monaten der Geschäftstätigkeit wird das Einhalten der Grenze von 22.000 Euro dadurch geprüft, dass der tatsächliche Umsatz dieser Zeitspanne auf einen Jahresumsatz hochgerechnet wird.

Einkünfte aus der selbständigen Tätigkeit ermitteln

Freiberuflich tätige Psychotherapeut*innen können auf eine recht einfache Art und Weise den Gewinn ihrer Praxistätigkeit ermitteln, durch eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung (EÜR). Diese Einnahmen-Überschuss-Rechnung wird aus der Differenz zwischen Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben errechnet. Selbstständige können ihre betrieblichen Aufwendungen bei ordnungsgemäßer Erfassung beziehungsweise Dokumentation steuerlich als Betriebsausgaben absetzen. Faustregel dabei ist: Alles was man absetzen möchte, muss man nachweisen können.

Zu diesen betrieblichen Aufwendungen gehören unter anderem Miete für ein Büro, Kosten für jegliches Büromaterial, Mitgliedsbeiträge für Berufsverbände, Weiterbildungskosten, Kosten für den Besuch von Seminaren und Kongressen und Fachliteratur, Kosten für Kommunikation und Internet sowie berufliche Fahrtkosten.

Nicht alle Anschaffungen und Investitionen, die in einer Praxis anfallen, wie Computer, Tablet, Mobiltelefon oder Büromöbel, können im aktuellen Jahr von der Steuer abgesetzt werden. Dazu dürfen die Anschaffungen 1.000 Euro nicht überschreiten. Liegt der Anschaffungspreis über 1.000 Euro netto, dann muss der Gegenstand beschrieben werden. Das bedeutet, dass der Betrag nicht sofort in voller Höhe angesetzt werden kann und die Ausgaben über die Nutzungsdauer verteilt werden. Beim jeweiligen Anteil handelt es sich um den Wertverlust. Diese Wertminderungen beschreiben den typisierten Werteverzehr eines Wirtschaftsgutes in Folge seiner Abnutzung. Abschreibungspflichtige Gegenstände sind zum Beispiel Büroausstattung, Pkw et cetera.

Für die Einnahmen-Überschuss-Rechnung gibt es einen amtlichen Vordruck der Finanzverwaltung (Anlage EÜR), den Sie seit 2017 zwingend benutzen müssen. Außerdem sind Sie verpflichtet, alle betrieblichen Anschaffungen, die Sie in der Regel für mehr als ein Jahr nutzen (Anlagevermögen), in die Anlage AVEÜR aufzunehmen. Ihre Steuererklärungen (Einkommen- und Umsatzsteuererklärungen sowie die Anlagen EÜR und AVEÜR) müssen Sie zwingend elektronisch und im zertifizierten Verfahren an das Finanzamt übermitteln.



Marco Spindler

Steuerberater im ETL ADVISION-Verbund aus Arnsberg, spezialisiert auf Steuerberatung im Gesundheitswesen.

Kontakt: ETL ADVISA Arnsberg
Telefon 02932 89402250
advisa-arnsberg@etl.de
www.etl.de/advisa-arnsberg

Steuertipps

Unsere FAQs zu steuerrechtlichen Themen finden Sie im Mitgliederbereich unter „S“ in den Basics der Berufsausübung oder über folgenden Link <https://bit.ly/2luV2JA>.

www.dptv.de

online!

